

Bekanntmachung über die nach dem Bundeskriminalamtgesetz zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 04.11.2003

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.ABl. 1999, 895

Gliederungsnummer: 205-e-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 des
Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) ist der Senator für Justiz
und Verfassung.

(2) Oberste Landesbehörden nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes nach Absatz 1 sind der
Senator für Justiz und Verfassung und der Senator für Inneres und Sport.

(3) Oberste Landesbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes nach
Absatz 1 ist der Senator für Inneres und Sport.

(4) Zuständige Landesbehörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 des
Gesetzes nach Absatz 1 sind der Senator für Inneres und Sport und die
Generalstaatsanwaltschaft.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt
die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Einrichtung eines
Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 29. Januar 1974 (Brem.ABl. S.
37 - 205-e-1) außer Kraft.